

An die
Baubehörde erster Instanz
der Stadtgemeinde Trofaiach

Stadtgemeinde Trofaiach
Luchinettigasse 9, A-8793 Trofaiach
www.trofaiach.at

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

gem. § 38 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, und

ANSUCHEN um BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

gem. § 38 Abs 4 Stmk. des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

 , E-Mail:

Der Unterfertigte ist Inhaber der mit Bescheid vom

GZ.: erteilten Baubewilligung

auf dem/den Grundstück/en Nr: EZ: KG:

Diese bauliche Anlage ist fertiggestellt.

Mangels Vorliegen einer Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG wird gemäß § 38 (4) Stmk. BauG um Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.

Beigelegt werden:

- Überprüfungsbescheid gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- Prüfungsbescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen;
- Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- Dichtheitsbescheinigung gemäß ÖNORM B2503 hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben;
- Eine Bescheinigung einer befugten Fachfirma über den Einbau der Sicherheitsverglasungen.

Trofaiach am

.....
Unterschrift der/s Anzeigepflichtigen

Hinweise zu den vorzulegenden Beilagen:

Zur Erstellung der geforderten Bescheinigungen sind berechtigt:

- für den Überprüfungsebefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten: Rauchfangkehrermeister;
- Prüfungsbefcheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen: befugte Elektrotechniker
- für Befcheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöcher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen und: einschlägige Sachverständige oder befugte Unternehmer.
- für Dichtheitsbefcheinigung gemäß ÖNORM B2503 hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben: akkreditierte Fachfirmen
- Nachweis über eingebaute Gläser durch den Lieferanten bzw. der ausführenden Fachfirma.